

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.114 vom 15. Februar 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2019.114

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.114 du 15 février 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.114 del 15 febbraio 2019

Regeste

Eine per 2005 in einem Drittkanton gegründete AG erhöhte per 2016 den Kontokorrentkredit ihrer damals 70-jährigen Alleinaktionärin von rund Fr. 300'000.- auf rund Fr. 445'000.-, was die Steuerbehörde gestützt auf die einschlägigen Beurteilungskriterien (insb. kein schriftlicher Vertrag, keine nachgewiesene Bonität, keine Sicherheiten, Bestreitung des Lebensunterhalts) zurecht als simuliertes Darlehen qualifizierte. Infolge Treuwidrigkeit seitens der Pflichtigen, kann sie sich nicht erfolgreich auf die Beachtung des Periodizitätsprinzips berufen (Abweisung).

Erwägungen

E. 2

ST.2019.147

- 7 - stellt, dass nicht mehr ernsthaft mit der Rückzahlung der Darlehensschuld von der Pflichtigen an die Darlehensgeberin zu rechnen sei. Einem Dritten wäre unter den gegebenen Voraussetzungen kein Darlehen gewährt worden. Daher sei das der Pflichtigen gewährte Aktionärsdarlehen zu Recht als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert worden. b) Die Pflichtige bringt vor, dass es trotz beachtlicher Kundenzahlen und namhafter Werbekunden die Betriebsergebnisse der C AG nie zugelassen hätten, sich einen angemessenen Lohn zu entrichten. Sie sei als Geschäftsführerin und Inhaberin – nach dem Verbrauch ihres Barvermögens – ab dem Jahr 2011 gezwungen gewesen, der Gesellschaft Mittel zu entnehmen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Bei einem Lohnbezug von Fr. 140'000.- (inklusive Sozialabgaben) im Jahr hätten die hohen Betriebsverluste die Existenz des Betriebs und die Arbeitsplätze der fünf Mitarbeiter (davon zwei Teilzeitstellen) ernsthaft bedroht. Bei einem Konkurs der Darlehensgeberin hätten auch sämtliche freien Mitarbeiter und alle beigezogenen Dienstleister ihre Aufträge verloren. Die Pflichtige hätte altersbedingt keine Anstellung gefunden, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Sie sei seit Herbst 2011 pensioniert und erhalte ausschliesslich eine AHV-Rente von monatlich Fr. 1'741.- sowie eine Leibrente von Fr. 1'292.- (total Fr. 3'033.-). Per 31. Dezember 2016 habe sie lediglich über ein Vermögen von Fr. 11'535.- in Form von Bankguthaben verfügt. Die Kontokorrentschuld sei kontinuierlich von Fr. 6'403.- (Ende 2011) auf Fr. 444'214.- (Ende 2016) angewachsen, also durchschnittlich um Fr. 74'000.- pro Jahr. Es verstosse gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wenn die von 2011 bis 2016 angehäuften Kontokorrent-Bezüge gesamthaft in einem Jahr besteuert würden (Progressionsnachteil).

E. 3

a) Das vorliegende Darlehen der C AG an die Pflichtige erfüllt sämtliche Kriterien, welche für ein simuliertes Darlehen sprechen (vgl. E. 1b): Die Pflichtige erklärt, mangels Barvermögen ab dem Jahr 2011 zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts Mittel aus der C AG bezogen zu haben. Sie räumt auch ein, dass sich aus den Akten ergebe, dass sie zurzeit nicht in der Lage sei, das Darlehen, welches per Ende 2016 Fr. 444'214.- betrug und bis Ende 2018 weiter auf Fr. 621'557.- anstieg, zurückzuzahlen. Das Darlehen ist unbefristet, es wurden keine finanziellen Sicherheiten geleistet und die Darlehenssumme hat sich laufend um durchschnittlich Fr. 74'000.- jährlich erhöht. An die Pflichtige wurden keine Dividenden der C AG ausbezahlt, es fehlt ein 2 DB.2019.114 2 ST.2019.147

- 8 - schriftlicher Darlehensvertrag, das Darlehen wurde nicht verzinst und bei der Darlehensgeberin besteht mittlerweile ein grosses Klumpenrisiko (53% aller Aktiven Ende 2017 bzw. 61% aller Aktiven Ende 2018). Daraus schliesst die Pflichtige selbst, dass das Darlehen in der vorliegenden Höhe keinem unabhängigen Dritten eingeräumt worden wäre. b) Was die Pflichtige gegen die Qualifizierung als simuliertes Darlehen einwendet, ist nicht stichhaltig: Zwar wurde die Kontokorrentschuld von der Darlehensgeberin bis Ende 2016 weder wertberichtet noch abgeschrieben. Massgeblich sind indes die nach den zwingenden Vorschriften des Handelsrechts zu führenden Bücher. Steuerrechtlich wird der wirtschaftliche Sachverhalt mithin so beurteilt, wie er nach den Vorschriften des Handelsrechts in den Geschäftsbüchern dargestellt werden muss und nicht so, wie er in einer konkreten Bilanz allenfalls pflichtwidrig dargestellt worden ist (Brülisauer/Mühlemann, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. A., 2017, Art. 58 N 12 DBG). Das Massgeblichkeitsprinzip hindert die Steuerbehörden nicht, einen Vorgang abweichend von der Jahresrechnung als erfolgswirksam einzustufen und der steuerpflichtigen Person einen Gewinn aufzurechnen (BGr, 3. Juli 2018, 2C_322/2017, E. 4.2.1). Weiter hat die Pflichtige faktisch auch nicht unentgeltlich für die C AG gearbeitet, sondern ihr im Schnitt jährlich Fr. 74'000.- entnommen. Es kann nun aber nicht im Interesse der C AG sein, einen Grossteil ihrer Aktiven in der Form einer stetig anwachsenden Darlehensschuld gegenüber ihrer Alleinaktionärin zu haben (vgl. E. 3a). Auch die Einschätzung der Steuerkommissarin, dass selbst bei Verkauf der C AG und Erzielung eines Erwerbseinkommens durch die nunmehr über 70-jährige Pflichtige eine effektive Rückzahlung des Darlehens als unrealistisch erscheint, ist nicht willkürlich. Daher kann dahingestellt bleiben, wie realistisch eine Übernahme der Darlehensschuld durch den Verkauf der C AG wirklich ist. Anzumerken ist diesbezüglich indes, dass die Pflichtige es selbst als schwierig bezeichnet, einen Käufer für ein Unternehmen in ihrer Branche zu finden und sie in ihrem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2016 (wie auch 2015) die 1'000 Namensaktien ihres Unternehmens denn auch lediglich mit einem symbolischen Vermögenssteuerwert von Fr. 1.- deklariert hat. 2 DB.2019.114 2 ST.2019.147

- 9 -

E. 4

a) Zu klären ist damit noch, ab wann dieses Darlehen als simuliert zu gelten hat, wodurch sich auch der Zeitpunkt bestimmt, in dem der Zufluss einer geldwerten Leistung beim Inhaber der Beteiligungsrechte anzunehmen ist. Eine Meldung seitens der ausserkantonalen Veranlagungsbehörde für juristische Personen als simuliertes Darlehen in der Höhe von Fr. 444'214.- erfolgte erst für die Steuerperiode 2016, während in der Steuerperiode 2015 noch ein Darlehen/Kontokorrent von der C AG an die Pflichtige in der Höhe von Fr.

299'251.- angenommen wurde. Mithin hat in der Steuerperiode 2016 eine Erhöhung des Darlehens um 48.4% stattgefunden und dieses war nun auch in absoluten Zahlen definitiv in einer Grössenordnung, welche die Annahme eines simulierten Darlehens nahelegte. Fraglich ist zwar, ob man schon bei den ebenfalls nicht unbeachtlichen Geldbezügen in den Steuerperioden 2013-2015 zum selben Schluss hätte gelangen sollen. Indes hat sich die Pflichtige als einziges Verwaltungsratsmitglied der C AG nicht mittels Einsprache gegen die Aufrechnung des Darlehens in der Steuerperiode 2016 durch die ausserkantonalen Steuerbehörden gewehrt (vgl. Prot. S. 3). Es ist wohl davon auszugehen, dass sie den Zeitpunkt des steuerlichen Zugriffs auf dieses Einkommen möglichst lange hinausschieben bzw. gar gänzlich vermeiden wollte. Es verstösst somit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn die Pflichtige nun sinngemäss rügt, der steuerliche Zugriff hätte früher erfolgen sollen (vgl. BGr, 23. Dezember 2008, 2C_461/2008, E. 3.2). b) Es ist nicht willkürlich, wenn das kantonale Steueramt ihren Selbstdeklarationen bis und mit Steuerperiode 2015 noch entsprach, um nun den Zufluss der geldwerten Leistung – wie die ausserkantonalen Steuerbehörden – in der Steuerperiode 2016 anzunehmen und diesen auf Fr. 444'214.- zu beziffern. Eine solche Würdigung durch die Steuerbehörden verstösst auch nicht gegen einkommenssteuerrechtliche Besteuerungsprinzipien wie das Realisations- oder das implizit durch die Pflichtige vorgebrachte Periodizitätsprinzip (vgl. BGr, 23. Dezember 2008, 2C_461/2008, E. 3.3). Keine Rolle spielt auch, ob bei der verdeckten Gewinnausschüttung allenfalls noch alternative Motive existierten neben demjenigen der Steuervermeidung, wenn letztere wie vorliegend als über mehrere Jahre vorteilhafte Steuerfolge durch die Pflichtige zweifellos in Kauf genommen wurde. c) Den Progressionsnachteil hätte die Pflichtige im Übrigen durch eine periodengerechte Lohnauszahlung oder Dividendenausschüttung in der Höhe der jeweils vorgenommenen jährlich variierenden Geldbezüge vermeiden können. Zudem profitiert 2 DB.2019.114 2 ST.2019.147

- 10 - sie bei der hier angenommenen Qualifikation als verdeckte Gewinnausschüttung immerhin davon, dass diese als Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen im Gegensatz zum Lohneinkommen zu lediglich 60% (Bundessteuern, Art. 20 Abs. 1bis DBG) bzw. 50% (Staats- und Gemeindesteuern, Art. 35 Abs. 4 StG) besteuert wird (und so auch keine Sozialabgaben geschuldet sind). Genau betrachtet weisen die Bezüge der Pflichtigen in erheblichem Umfang Lohncharakter auf, denn die Pflichtige stellte der Firma nach eigenen Angaben ihre Arbeitskraft zur Verfügung. Die Steuerbehörde wird in den nachfolgenden Perioden zu prüfen haben, ob sich unter diesen Umständen ein Abzug für Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen rechtfertigt.

E. 5

[Erläuterungen zu einem allfälligen Steuererlassgesuch].

E. 6

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Rechtsmittel. Die Kosten des Verfahrens sind ausgangsgemäss der Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG). 2 DB.2019.114 2 ST.2019.147

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.